

Muster für die Gestaltung von Verträgen über die Trägerschaft und den Betrieb von Kindertagesstätten

zwischen.....

- nachfolgend „Träger“ -

und

der Stadt

- nachfolgend „Stadt“ -

wird folgender Vertrag über die Trägerschaft und den Betrieb einer Kindertagesstätte geschlossen:

§ 1

Name der Kindertagesstätte

Der/Die... (nachfolgend Träger) ist Betriebsträger der Kindertagesstätte.....

§ 2

Gebäude

Die Stadt stellt dem Träger das Gebäude und das Außengelände der Kindertagesstätte..... unentgeltlich zur Nutzung im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung. Die Unterhaltung und Instandhaltung des Gebäudes und des Außengeländes obliegt der Stadt. Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist in dem dafür erforderlichen Umfang jederzeit Zutritt zu gewähren. Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt ist auf die Haftung des Grundstückseigentümers für die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstücks und des Gebäudes beschränkt. Im Übrigen obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Träger für den laufenden Betrieb der Kindertagesstätte einschließlich des Winterdienstes.

alternativ bei Gebäudeeigentum des Trägers:

§ 2

Gebäude

Der Träger ist Eigentümer und Träger der Kindertagesstätte.....

(alternativ bei Gebäuden im Eigentum Dritter:)

Der Träger ist Mieter und Betriebsträger der Kindertagesstätte.....

§ 3

Betreuungsangebot

Das Betreuungsangebot der Kindertagesstätte umfasst zum Zeitpunkt des VertragsabschlussesRegelgruppen mit jeweils 25 Plätzen für Kinder über 3 Jahren, die bei Bedarf auch als altersübergreifende Gruppen geführt werden können und....Krippengruppen mit jeweils 15 Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren. Mit Zustimmung der Stadt können die Gruppen als Ganztagsgruppen geführt werden, wenn der Betreuungsbedarf dies rechtfertigt. Dies ist in der Regel gegeben, wenn mindestens 75 % der genehmigten Plätze in einer Gruppe mit Kindern in Ganztagsbetreuung belegt werden können.

Das Betreuungsangebot umfasst die Möglichkeit einer Mittagsverpflegung. Das Mittagessen wird im Rahmen einerküche angeboten.

§ 4

Öffnungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte liegen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen.....Uhr und Uhr für die Halbtagsgruppen einschließlich der Möglichkeit einer Mittagsverpflegung und zwischen.....Uhr undUhr für die Ganztagsgruppen. Sonderöffnungszeiten können mit Zustimmung der Stadt vorgesehen werden, wenn ein nachweislicher Bedarf besteht. Dies ist in der Regel gegeben, wenn mindestens.....(%) der genehmigten Plätze in einer Gruppe mit an der Sonderöffnungszeit teilnehmenden Kindern belegt sind oder für ...(Anzahl) Kinder der Bedarf für Sonderöffnungszeiten nachgewiesen wird.

§ 5

Änderung des Betreuungsangebotes

Änderungen des Betreuungsangebotes und der Öffnungszeiten bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Stadt erteilt ihre Zustimmung unter Berücksichtigung der Veränderungen des Betreuungsbedarfs ohne förmliche Änderung dieses Vertrags durch schriftliche Bestätigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 6

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Aufnahme von Kindern erfolgt grundsätzlich gleichrangig ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, Konfession, Weltanschauung oder Herkunft.
- (2) Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung nach den gesetzlichen Vorschriften sind vorrangig aufzunehmen. Die Aufnahme von Kindern ohne Rechtsanspruch auf Betreuung bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt erteilt ihre Zustimmung, soweit ausreichende Betreuungskapazitäten für Kinder mit Rechtsanspruch auf Betreuung im Stadtgebiet in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich offen für Kinder aus dem gesamten Stadtgebiet.
- (4) Die Aufnahme ortsfremder Kinder bedarf der Zustimmung der Stadt. Im Fall des Fortzuges eines ortsansässigen Kindes aus dem Stadtgebiet ist das Betreuungsverhältnis spätestens mit dem Ende des laufenden Kindergartenjahres zu beenden.
- (5) Soweit die Aufnahme von Kindern der Zustimmung der Stadt bedarf, ist diese zu ihrer Wirksamkeit in Textform (§ 126 b BGB) zu erteilen. Für ohne Zustimmung der Stadt belegte Betreuungsplätze entfällt der Defizitzuschuss anteilig im Verhältnis zur Gesamtzahl der Betreuungsplätze.

§ 7

Aufnahmekriterien

- (1) Reicht das Platzangebot nicht für die Aufnahme aller Kinder aus, so hat die Vergabe von Betreuungsplätzen nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen. Hierbei sollen insbesondere der konkrete Betreuungsbedarf, die bisherige Wartezeit auf einen Betreuungsplatz und die Betreuung von Geschwisterkindern in der Einrichtung berücksichtigt werden. Der voraussichtliche Schuleinzugsbereich kann berücksichtigt werden.
- (2) Der Träger hat die Aufnahmekriterien in geeigneter Form bekanntzugeben, beispielsweise durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite.

§ 8

Anmeldeverfahren

- (1) Sofern die Stadt für das Anmeldeverfahren ein Onlineportal betreibt, ist der Träger verpflichtet, an dem Anmeldeverfahren teilzunehmen und die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder verbleibt beim Träger.

§ 9

Fachpersonal

- (1) Der Träger stellt die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Mitarbeitenden unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften ein. Hierbei sind grundsätzlich die gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards hinsichtlich der Personalbesetzung und der Gruppengrößen einzuhalten und jährlich der Stadt durch Vorlage der Finanzhilfebescheide des Landes nachzuweisen. Durch Überschreitung der gesetzlichen Mindeststandards verursachte Personalaufwendungen werden zu Lasten des Defizitzuschusses der Stadt nur berücksichtigt, wenn die Stadt hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung gilt bereits als erteilt für notwendiges Vertretungspersonal im Umfang von maximal 15 % der im Haushaltsplan veranschlagten Personalkosten für das pädagogische Fachpersonal. Die Zustimmung gilt auch als erteilt für gewährte und im Rahmen der Finanzhilfe anerkannte Verfügungszeiten, jedoch für höchstens 12 Stunden für Regelgruppen, höchstens 13 Stunden für Kernzeitgruppen mit geteilten Plätzen (Platz-Sharing), höchstens 15 Stunden für integrative Krippengruppen und höchstens 20 Stunden für integrative Kindergartengruppen (wobei durch die Eingliederungshilfe finanzierte Stunden für integrative Krippen- und Kindergartengruppen in Abzug zu bringen sind).
- (2) Soweit die Personalkosten für Vertretungskräfte nachweislich höher sind, werden sie zulasten des Defizitzuschusses durch die Stadt anerkannt. Die Zustimmung gilt ebenfalls als erteilt, soweit die landesrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Anerkennung der Finanzhilfefähigkeit der Kindertagesstätte eine Abweichung vom gesetzlichen Mindeststandard erfordern.
- (3) In Kindertagesstätten mit mindestens ... Gruppen wird die Einsetzung einer ständigen Leitungsververtretung im Rahmen der tarifrechtlichen Vorschriften anerkannt, soweit die ständige Leitungsververtretung einen Umfang von mindestens fünf Stunden der Leitungsfreistellung erhält. Eine Kappung der Leitungsstunden, die über eine tarifliche Vollzeitstelle hinausgehen, erfolgt nicht.
- (4) Der Einsatz von Kräften im Bundesfreiwilligendienst und im freiwilligen sozialen Jahr wird wie folgt anerkannt: Bis einschließlich vier Gruppen pro Kindertageseinrichtung soll die Finanzierung für einen Mitarbeitenden im BFD bzw. FSJ anerkannt werden. Ab fünf Gruppen pro Kindertageseinrichtung soll die Finanzierung von zwei solcher Mitarbeitenden anerkannt werden.
- (5) Personalkosten werden zu Lasten des Defizitzuschusses der Stadt nur insoweit berücksichtigt, als die vergleichbaren Tarife des TVÖD für Personal der Kommunen nicht überschritten werden.

§ 10

Sonstiges Personal

(1) Der Träger stellt in erforderlichem und angemessenem Umfang sonstiges Personal ein, insbesondere für Hauswirtschaft, Reinigung, Außenanlagenpflege und Hausmeister, soweit die Aufgaben nicht durch externe Dienstleister durchgeführt werden. Die dadurch entstehenden notwendigen und angemessenen Aufwendungen sind Bestandteil der für den Defizitzuschuss der Stadt zu berücksichtigenden Betriebskosten.

(2) Die angemessene Wochenstundenzahl für die Hauswirtschaftskräfte richtet sich nach der durchschnittlichen Zahl der an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Kinder zum Stichtag 01. Oktober gemäß der anliegenden Tabelle.

(3) Die angemessene Wochenstundenzahl für die Reinigungskräfte richtet sich nach den Reinigungsflächen gemäß den anliegenden Tabellen.

§ 11

Betriebskosten

(1) Betriebskosten sind Personalkosten und Sachkosten. Nicht zu den Betriebskosten gehören kalkulatorische Kosten (Abschreibungen) und Zinsen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

(2) Der Träger trägt sämtliche notwendigen Betriebskosten des Kindergartens mit Ausnahme der von der Stadt getragenen Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Gebäude, der Gebäudeversicherung und der unmittelbar von der Stadt gegenüber den Versorgungsträgern abgerechneten Versorgungs- und Entsorgungskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung). Sie werden im Rahmen des Defizitzuschusses der Stadt berücksichtigt. Nicht zu den notwendigen Betriebskosten gehören unter anderem Personal- und Sachkosten für den Küchenbetrieb, die über den festgelegten Standard der Mittagsverpflegung hinausgehen. Ebenfalls nicht zu den notwendigen Betriebskosten gehören Aufwendungen für Dienstfahrzeuge und Fahrdienste.

(alternativ bei Gebäudeeigentum des Trägers oder eines Dritten):

(1) Betriebskosten sind Personalkosten und Sachkosten. Zu den Sachkosten gehören

(alternativ:)

- Abschreibung und Zinsen für getätigte Investitionen zur Erstellung der in § 2 genannten Einrichtung, soweit deren Bemessung betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und marktüblichen Bedingungen entsprechen. Einzelheiten sind in einer diesem Vertrag als Anlage beizufügenden Zusatzvereinbarung zu dokumentieren.

- Angemessene Mietzahlungen für die Nutzung der in § 2 genannten Einrichtung, soweit diese marktüblichen Bedingungen entsprechen. Einzelheiten sind in einer diesem Vertrag als Anlage beizufügenden Zusatzvereinbarung zu dokumentieren.

(2) Der Träger trägt sämtliche notwendigen Betriebskosten des Kindergartens einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungskosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung, Gebäudeunterhaltung, Instandsetzung und Versicherung. Sie werden im Rahmen des Defizitzuschusses der Stadt berücksichtigt. Nicht zu den notwendigen Betriebskosten gehören unter anderem Personal- und Sachkosten für den Küchenbetrieb, die über den oben festgelegten Standard der Mittagsverpflegung hinausgehen. Ebenfalls nicht zu den notwendigen Betriebskosten gehören Aufwendungen für Dienstfahrzeuge und Fahrdienste.

(3) Für folgende Kostenpositionen erhält der Träger anstelle der Ist-Kosten ein Sachkostenbudget in Höhe von.....€ jährlich pro genehmigtem Betreuungsplatz:

- • Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- • Mobiliar (ohne Erstausrüstung von neuen Gruppen)
- • Außenspielgeräte (nur Ersatzbeschaffungen)

Für die ersten Jahre nach der Erstausrüstung einer Gruppe beträgt das Sachkostenbudget € jährlich pro genehmigtem Betreuungsplatz.

Das Sachkostenbudget erhöht sich jährlich um 2 %. Unverbrauchte Mittel sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, die der Stadt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vorgelegt wird.

ergänzend bei Gebäudeeigentum des Trägers (Anmerkung: Nicht bei Mietverhältnissen, bei denen die Bauunterhaltung dem Vermieter obliegt!):

(4) Für die laufende Bauunterhaltung und die Instandhaltung des Außengeländes wird anstelle der tatsächlichen Kosten eine jährliche Pauschale in Höhe von 4.000 € je Gruppenraum in der Einrichtung im Rahmen der zu berücksichtigenden Aufwendungen veranschlagt. Unverbrauchte Mittel werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Die Pauschale erhöht sich jährlich um 2 %. Die Höhe der daraus zu bildenden Rücklage wird auf 10.000 € je Gruppenraum begrenzt. Der Bestand der Rücklage ist mit der jährlichen Haushaltsrechnung nachzuweisen. Der Träger ist verpflichtet, die Rücklage im Rahmen einer vorausschauenden Planung der laufenden Bauunterhaltung zu verwenden. Soweit größere Bauunterhaltungsmaßnahmen und Aufwendungen zur Instandhaltung des Außengeländes erforderlich werden, sind zunächst die vorhandenen Mittel der Rücklage zu verwenden. Auf Antrag kann eine gesonderte Bezuschussung größerer Maßnahmen erst erfolgen, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahme den Betrag der jährlichen Pauschale überschreiten.

§ 12

Verwaltungskostenpauschale

Die Verwaltungskosten des Trägers für eigenes Verwaltungspersonal und für externe Verwaltungsdienstleistungen werden bis zu einem Betrag von % der in der Haushaltsrechnung nachgewiesenen jährlichen Personalkosten für das pädagogische Fachpersonal im Rahmen des Defizitzuschusses berücksichtigt.

§ 13

Einnahmen des Trägers

(1) Der Träger ist verpflichtet, alle Einnahmen des Kindergartenbetriebs zweckgebunden zur Minderung des Betriebsaufwands zu verwenden. Er erhebt insbesondere Elternbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Stadt Elternbeiträge durch Satzung oder Entgeltordnung geregelt hat, sind diese Regelungen maßgeblich. Soweit diese Regelungen nach dem Einkommen gestaffelte Beiträge vorsehen, erfolgt die Festsetzung durch die Stadt.

(2) Der Träger ist verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten gegenüber Dritten auszuschöpfen und insbesondere Zuschüsse des Landes rechtzeitig und vollständig zu beantragen. Sind mögliche Einnahmen nachweislich aufgrund unzureichender, fehlerhafter oder verspäteter Antragstellung oder sonstiger Versäumnisse nicht oder nicht in dem möglichen Umfang ausgeschöpft worden, so wird der Träger bei der Berechnung des Defizitzuschusses so gestellt, als ständen ihm diese nicht ausgeschöpften Mittel zur Verfügung.

§ 14

Defizitzuschuss der Stadt

(1) Ein durch die Einnahmen und unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen nicht abgedecktes Betriebskostendefizit wird von der Stadt getragen. Überschüsse aus Elternbeiträgen für die Mittagsverpflegung bleiben bei der Berechnung des Betriebskostendefizits außer Betracht.

(2) Hierauf zahlt die Stadt monatlich zum Monatsbeginn einen Abschlag in Höhe eines Zwölftels des nach dem bestätigten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr voraussichtlichen Jahresbetrages. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich abgewichen werden.

§ 15

Rechnungsführung

(1) Der Träger ist zur ordnungsgemäßen Rechnungsführung verpflichtet. Die Haushaltsrechnung ist bis zum 30. April des Folgejahres der Stadt vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, alle zur Wahrnehmung einer Prüfung der Haushaltsrechnung erforderlichen Unterlagen einzusehen. Auf Anforderung der Stadt hat der Träger monatlich einen Buchungsnachweis (Ergebnisrechnung mit und ohne Einzelbuchungsnachweis) zur Verfügung zu stellen.

(2) Nicht in der Haushaltsrechnung zum 30. April des Folgejahres aufgeführte Aufwendungen werden im Rahmen des Defizitzuschusses nur dann berücksichtigt, wenn der Träger zu einer fristgerechten Vorlage nachweislich außerstande war oder wenn Aufwendungen dem Grunde und der voraussichtlichen Höhe nach von der Stadt anerkannt worden sind.

§ 16

Fälligkeit des Defizitausgleichs

Ein sich nach der Rechnungslegung ergebender Differenzbetrag zu den geleisteten Abschlägen ist nach Prüfung durch die Stadt unverzüglich, spätestens bis zum 30.06. des Jahres, auszugleichen.

§ 17

Haushaltsplanung

(1) Der Träger hat spätestens bis zum 15. Oktober für das folgende Haushaltsjahr einen Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplans für den Kindergarten aufzustellen und der Stadt zur Abstimmung vorzulegen. Die Stadt betätigt die grundsätzliche Anerkennung des Haushaltsplans durch einen schriftlichen Bestätigungsvermerk.

(2) Unterjährige Veränderungen gegenüber den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sind frühestmöglich, mindestens jedoch alle drei Monate, mit der Stadt abzustimmen.

§ 18

Schließzeiten

(1) Der Träger ist berechtigt, die Kindertagesstätte in der Zeit der Schulferien und aus begründetem Anlass, z. B. für Fortbildungsveranstaltungen, im erforderlichen Umfang zu schließen, höchstens jedoch an 25 Tagen pro Jahr.

(2) Für die Zeit einer Schließung soll der Träger nach Möglichkeit, z. B. durch Absprache mit anderen Kindertagesstätten, für eine Ersatzbetreuungsmöglichkeit sorgen, soweit dies aufgrund eines anderweitig nicht sicherzustellenden Betreuungsbedarfs in Einzelfällen erforderlich ist.

§ 19

Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am..... in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (Ggfls.: Er tritt an die Stelle des Vertrags vom.....) Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) gekündigt werden. Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

§ 20

Folgen der Kündigung

(1) Kündigt die Stadt den Vertrag aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat und können die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mit einem neuen Träger des Kindergartens fortgeführt werden, so erstattet die Stadt die Personalkosten längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte. Dies gilt nicht, sofern Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in anderen Einrichtungen des Trägers weiterbeschäftigt werden können. Der Träger verpflichtet sich, diese Kosten so gering wie möglich zu halten.

(2) Zu Lasten des Defizitenausgleichs gebildete Rücklagen sind der Stadt bei Vertragsende auszuführen. Soweit Mittel aus zweckgebundenen Rücklagen nicht zurückgezahlt werden müssen, sind sie auf einen neuen Träger der Kindertagesstätte zu übertragen.

§ 21

Schlussbestimmungen

(1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

(2) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.